

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 19. März 2019

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Daum, Verwaltungsrichter Müller
Gerichtsschreiber Rechsteiner

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde B. _____
Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

betreffend Datenschutz; Vernichtung von Personendaten im Einwohner-
register und Stimmregister (Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-
Mittelland vom 25. Juli 2018; vbv 124/2017)



Sachverhalt:

A.

A._____ hat vor mehr als 20 Jahren in der Einwohnergemeinde (EG) B._____ gelebt. Am 22. Oktober 2017 ersuchte er diese um Vernichtung sämtlicher über seine Person im Einwohner- und Stimmregister der Gemeinde vorhandenen Daten. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2017 wies die EG B._____ das Gesuch ab.

B.

Die hiergegen von A._____ erhobene Beschwerde vom 26. Dezember 2017 wies das Regierungstatthalteramt (RSA) Bern-Mittelland mit Entscheidung vom 25. Juli 2018 ab.

C.

Gegen diesen Entscheid hat A._____ am 19. August 2018 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Gemeinde sei anzuweisen, die von ihr im Einwohner- und Stimmregister über ihn bearbeiteten Personendaten innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Beschwerdeentscheids zu vernichten und ihm das Datum des Vollzugs schriftlich mitzuteilen.

Die EG B._____ beantragt mit Beschwerdeantwort vom 7. September 2018 die Abweisung der Beschwerde, während das Regierungstatthalteramt gleichentags unter Verweis auf die Akten und den angefochtenen Entscheid auf weitere Ausführungen verzichtet hat.

Mit Eingabe vom 26. September 2018 hat der Beschwerdeführer erneut zur Sache Stellung genommen. Das Regierungstatthalteramt und die EG B._____ haben darauf verzichtet, sich dazu zu äussern.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 26 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG; BSG 152.04]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung einzutreten.

1.2 Der Beschwerdeführer beantragt die Vernichtung der über ihn im Einwohner- und im Stimmregister bearbeiteten Personendaten. Das Stimmregister wird in der EG B. _____ in der Software der Einwohnerkontrolle integriert geführt. Die Stammdaten (Name, Vorname und Adresse) werden aus dem Einwohnerregister übernommen. Als einzige zusätzliche Information ist im Stimmregister das Vorhandensein des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stimmrechts vermerkt. Diese Information wird beim Wegzug der stimmberechtigten Person gelöscht (Beschwerdeantwort S. 3). Folglich werden im Stimmregister der EG B. _____ keine Personendaten des Beschwerdeführers mehr bearbeitet. Somit fehlt es an einem schutzwürdigen Interesse (vgl. Jan Bangert, in Basler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Art. 25/25^{bis} DSG N. 32a mit Hinweis) und ist auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Der Beschwerdeführer rügt vorab, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt, indem sie die Umstände des konkreten Einzelfalls nicht berücksichtigt habe. So habe sie ausser Acht gelassen, dass er nicht erst kürzlich, sondern bereits vor über 20 Jahren aus der EG B. _____ weggezogen sei und die Datenbearbeitung gegen seinen Willen erfolge (Beschwerde Rz. 6 und 19). – Der rechtserhebliche Sachverhalt ist von Amtes wegen abzuklären (Art. 18 Abs. 1 VRPG; statt vieler BVR 2016 S. 65 E. 2.3). Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in der EG B. _____ wohnhaft ist; das kommt nicht zuletzt auch im Rubrum des angefochtenen Entscheids zum Ausdruck. Sodann hat sie geprüft, ob die Aufbewahrung der Daten von weggezogenen Personen im Einwohnerregister notwendig ist. Dies hat sie bejaht, ohne dabei zwischen vor Jahrzehnten und erst kürzlich weggezogenen Personen zu differenzieren (angefochtener Entscheid E. III/4). Damit hat sie keinen Fehler bei der Sachverhaltsabklärung begangen. Ob die vom Beschwerdeführer gewünschte Differenzierung geboten ist, ist vielmehr eine Frage der Rechtsanwendung. Da die seit dem Wegzug vergangene Zeit nicht rechtserheblich ist, musste sie im angefochtenen Entscheid auch nicht explizit festgehalten werden. Indem die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf Vernichtung seiner Daten geprüft hat, hat sie auch die Unfreiwilligkeit der Datenbearbeitung berücksichtigt. Was daran rechtsfehlerhaft sein soll, ist nicht ersichtlich. Zwar sind die Erwägungen der Vorinstanz allgemein formuliert und mögen dem Beschwerdeführer «abstrakt» erscheinen. Dies liegt aber an dessen ebenfalls eher grundsätzlich gehaltenen Rügen. Es wäre am Beschwerdeführer gewesen, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (weitere) konkrete Umstände des Einzelfalls darzulegen und zu belegen, sofern er solche als entscheidend erachtet hätte (Art. 20 Abs. 1 VRPG; vgl. allgemein dazu BVR 2016 S. 65 E. 2.3, 2010 S. 541 E. 4.2.3, je mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 20 N. 1 ff.). Das hat der Beschwerdeführer auch im vorliegenden Verfahren unterlassen, sodass die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen ebenfalls nur beschränkt auf fallspezifische Besonderheiten eingehen können.

3.

Die Vorinstanz hat erwogen, das Einwohnerregister diene der Abbildung der aktuellen und früheren Einwohnerschaft einer Gemeinde. Insbesondere soll es auch die Rückverfolgbarkeit des Einwohnerbestands sicherstellen. Diese könne für wissenschaftliche Recherchen, für Nachforschungen über entfernte Verwandte sowie für rechtliche Verfahren von Bedeutung sein. Somit sei es notwendig, die im Einwohnerregister vorhandenen Personendaten dauerhaft aufzubewahren. Daher habe der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Vernichtung der über ihn aufbewahrten Personendaten (angefochtener Entscheid E. III/4). – Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei vor über 20 Jahren aus der Gemeinde weggezogen. Da er weder eine absolute noch relative Person der Zeitgeschichte sei, bestehe keine Notwendigkeit, seine Personendaten im Einwohnerregister weiter aufzubewahren. Und selbst wenn die Rückverfolgbarkeit seines Wohnorts im Interesse von allfälligen rechtlichen Verfahren notwendig sein sollte, so sei dieses Interesse nach Ablauf der üblichen Verjährungsfrist von 10 Jahren dahingefallen. Somit sei es nicht mehr notwendig, diese Personendaten weiter aufzubewahren, und er habe Anspruch auf deren Vernichtung (Beschwerde, insb. Rz. 9 f. und 14).

4.

Vorab sind die rechtlichen Grundlagen des Vernichtungsanspruchs sowie der Datenbearbeitung durch die Gemeinde zu erörtern.

4.1 Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgaben dient (Art. 5 Abs. 1 KDSG). Der Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein, und die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein (Art. 5 Abs. 2 und 3 KDSG). Unter «Bearbeiten» fällt jeder Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten (Art. 2 Abs. 4 KDSG; vgl. BVR 2009 S. 49 E. 4.1). Diese Regelungen sind Ausfluss des Grundrechts auf informatio-

nelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 18 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; BGE 144 II 77 E. 5.2, 142 II 340 E. 4.2; BVR 2012 S. 481 E. 4.1). Werden Personendaten nicht mehr benötigt, so sind sie zu vernichten (Art. 19 Abs. 1 KDSG). Dieser Anspruch steht jeder Person bezüglich der über sie bearbeiteten Personendaten zu (Art. 23 Abs. 1 KDSG) und ist grundrechtlich geschützt (Art. 18 Abs. 1 KV; vgl. BGE 138 I 256 E. 4 und 5.5, 128 II 259 E. 4).

4.2 Der Bund verpflichtet die Kantone bzw. die Gemeinden zur Führung eines Einwohnerregisters. Darin sind alle Personen zu erfassen, die sich im jeweiligen Kanton bzw. in der jeweiligen Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten (Art. 3 Bst. a und Art. 6 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02]). Im Kanton Bern wird das Einwohnerregister elektronisch von den Gemeinden geführt (Art. 11 des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer [GNA; BSG 122.11]; Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register [RegG; BSG 152.05]). Die im Einwohnerregister aufzunehmenden Daten bestimmen sich nach Art. 6 Bst. a-u RHG und Art. 17 GNA i.V.m. Art. 2 Bst. a-e der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161). Aus der Tatsache, dass bei einem Wegzug das Datum der Abmeldung und der Schriftenherausgabe sowie der neue Wohnort einzutragen sind (Art. 6 Bst. r RHG; Art. 2 Bst. e VNA), ergibt sich, dass auch die Daten weggezogener Personen im Einwohnerregister der Gemeinde verbleiben müssen. Folglich ist die Gemeinde zur Bearbeitung der Daten aller Personen ermächtigt, die sich auf ihrem Gebiet aufhalten oder niedergelassen haben, auch über deren Wegzug hinaus.

4.3 Die Frist zur Aufbewahrung der im Einwohnerregister bearbeiteten Daten richtet sich nach der Archivierungsgesetzgebung (Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung [ArchG; BSG 108.1]; Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung [ArchV; BSG 108.111]). Das Ein-

wohnerregister ist archivwürdig und dauernd aufzubewahren (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 3.3 der Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten [ArchDV Gemeinden; BSG 170.711]). Wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat (angefochtener Entscheid E. III/2), beruht die in der Direktionsverordnung geregelte dauernde Aufbewahrungspflicht mit Art. 11 Abs. 2 ArchG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. b ArchV auf einer genügenden Delegationsgrundlage. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde Rz. 27) umfasst die Delegation nicht nur Vorschriften über die Archivierung im engeren Sinn, sondern auch die ordnungsgemässe Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen im Vorfeld der Archivierung und insbesondere auch die Festlegung von Mindestaufbewahrungsfristen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das gewünschte Archivgut nicht im gewünschten Zustand oder überhaupt nicht mehr vorhanden ist und damit die Vorschriften über die Archivführung ins Leere laufen würden. Somit besteht für die dauernde Bearbeitung der im Einwohnerregister vorhandenen Daten durch die EG B._____ eine genügende gesetzliche Grundlage.

4.4 Nach Angaben der EG B._____ wurden Teile des Einwohnerregisters bzw. gewisse Datensätze archiviert, wobei nicht aktenkundig ist, ob dies auch die den Beschwerdeführer betreffenden Daten umfasst (Beschwerdeantwort S. 2). In der Lehre wird die Archivierung in bestimmten Fällen datenschutzrechtlich der Vernichtung gleichgestellt (Jan Bangert, a.a.O., Art. 25/25^{bis} DSG N. 60; Ivo Schwegler, Informations- und Datenschutzrecht, in Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2013, S. 325 ff., 361 N. 93). Werden die Personendaten jedoch nicht nur für die künftige wissenschaftliche Forschung, sondern auch zu Sicherungs- und Beweiszwecken aufbewahrt (vgl. Art. 19 Abs. 3 KDSG), so darf die abliefernde Stelle weiterhin auf die archivierten Personendaten zugreifen (Art. 14 Abs. 2 ArchG; Art. 31 Abs. 2 ArchDV Gemeinden). Dies ist beim Einwohnerregister der Fall (vgl. Beschwerdeantwort S. 2). Folglich kann die Archivierung der Daten des Einwohnerregisters datenschutzrechtlich nicht der Vernichtung gleichgestellt werden und der Vernichtungsanspruch des Beschwerdeführers besteht auch bei einer allfälligen Archivierung der ihn betreffenden Personendaten fort.

5.

Sodann ist zu prüfen, zu welchem Zweck die im Einwohnerregister vorhandenen Daten bearbeitet werden und ob die Aufbewahrung der Daten des Beschwerdeführers auch 20 Jahre nach dessen Wegzug zur Erfüllung dieses Zwecks noch notwendig ist.

5.1 Das Einwohnerregister hat einen grossen historischen Wert und fungiert als kollektives, ewiges Gedächtnis der Gesellschaft. Dabei versteht es sich von selber, dass dies insbesondere auch die Daten der ehemaligen Einwohnerinnen und Einwohner umfasst (Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern [JGK] zur ArchDV Gemeinden S. 35; vgl. BGer 5A_771/2013 vom 3.2.2014 E. 6.1; Beat Rudin, Kollektives Gedächtnis und informationelle Integrität, in AJP 1998 S. 247 ff., 252; ferner derselbe, in Rudin/Baeriswyl [Hrsg.], Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt [IDG], 2014, § 16 N. 8). Die im Einwohnerregister vorhanden Personendaten dienen unter anderem auch der Statistik als Infrastrukturaufgabe, das heisst als Orientierungshilfe und Grundlage für politische Planung sowie für den Vollzug und die Evaluation politischer Entscheidungen (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Harmonisierung amtlicher Personenregister, in BBI 2006 S. 427 ff., 434, 437 und 442 [nachfolgend: Botschaft RHG]; AppGer BS VD.2016.161 vom 5.2.2017 E. 5.3.2; zur Statistik als öffentliche Aufgabe: Giovanni Biaggini, BV, Kommentar, 2. Aufl. 2017, Art. 65 N. 2; Markus Schott, in St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl. 2014, Art. 65 N. 4 f.). Dabei sind nicht nur die Daten über die jetzige Bevölkerung relevant, sondern zur Erfassung von Bevölkerungswanderungen auch jene über weggezogene Personen (Botschaft RHG S. 439 f.).

5.2 Weiter dient das Einwohnerregister der Rechtsdurchsetzung durch Behörden und Private (Ivo Schwegler, a.a.O., S. 355 f. N. 78; vgl. auch AppGer BS VD.2016.161 vom 5.2.2017 E. 5.3.2). Anders als das von der Gemeinde angeführte Beispiel der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen impliziert (Beschwerdeantwort S. 2), geht es dabei nicht in erster Linie darum, dass ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner Rechte geltend machen und dazu ihren früheren Wohnsitz nachweisen müssen; zu denken ist vielmehr an die Fälle, in denen eine Be-

hörde oder Privatperson Ansprüche *gegen* weggezogene Personen geltend machen wollen. Dazu kann bei der ehemaligen Wohngemeinde der Wegzugsort in Erfahrung gebracht werden (vgl. BGer 6B_70/2018 vom 6.12.2018 E. 1.4.5; VGE ALV/2014/191 vom 25.6.2014 E. 3.1.4). Behörden wird zu amtlichen Zwecken grundsätzlich Einsicht ins Einwohnerregister gewährt (Art. 10 Abs. 2 KDSG). Private müssen ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen (Art. 12 KDSG). Zwar kann eine betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Daten an Private sperren lassen. Dazu muss sie jedoch ihrerseits ein schützenswertes Interesse nachweisen (Art. 13 Abs. 1 KDSG; z.B. Opfer von Nachstellungen [Stalking], öffentlich exponierte Person). Zudem darf die Sperre nicht rechtsmissbräuchlich sein (Art. 13 Abs. 2 KDSG; z.B. Verhinderung der Zustellung einer Betreuung; vgl. Vortrag der Justizdirektion zum KDSG, in Tagblatt des Grossen Rates 1985, Beilage 53 S. 5 f.; Ivo Schwegler, a.a.O., S. 357 N. 82 f.). Anders als der Beschwerdeführer vorbringt (Beschwerde Rz. 10), darf dabei nicht nur das Wegzugsdatum, sondern auch der Wegzugsort bekannt gegeben werden. Art. 12 Abs. 1 KDSG erwähnt zwar den Wegzugsort nicht explizit. Er erlaubt aber die Bekanntgabe der Adresse sowie des Wegzugsdatums. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Bestimmung, die es unter anderem Gläubigern ermöglichen will, ihre Schuldner auch nach deren Wegzug aus der Gemeinde weiterzuverfolgen, ergibt sich, dass der Wegzugsort mitumfasst ist (Erläuterungen vom 14.2.2013 zum Musterdatenschutzreglement, BSIG Nr. 1/152.04/1.2 S. 4 zu Art. 7; Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Arbeitshilfe Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer, November 2018, Ziff. 6.2.1, einsehbar unter: <www.jgk.be.ch>, Rubriken «Gemeinden/Gemeinderecht/Arbeits-hilfen»).

5.3 Zwar handelt es sich bei den Personendaten des Beschwerdeführers lediglich um einen Datensatz, dessen Bestand – allein betrachtet – für gewisse Funktionen des Einwohnerregisters von untergeordneter Bedeutung sein mag (vgl. E. 5.1 f. hiervor). Eine Vernichtung würde jedoch einen Präzedenzfall darstellen, welcher die Vernichtung der Daten einer beliebigen Anzahl weiterer Personen zur Folge hätte. Damit würden die Zwecke des Einwohnerregisters vereitelt (vgl. BGer 5A_771/2013 vom 3.2.2014 E. 6.1 zur verweigerten Vernichtung von Archivdaten einer Kindes- und Er-

wachsenenschutzbehörde). Aus diesem Grund ist auch die Aufbewahrung eines einzelnen Datensatzes wie jener des Beschwerdeführers notwendig.

5.4 Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Personendaten seien bereits in anderen staatlichen Datensammlungen vorhanden, beispielsweise in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) des Kantons Bern. Deswegen sei es nicht notwendig, seine Personendaten zusätzlich im Einwohnerregister aufzubewahren (Beschwerde Rz. 9). – Die ZPV wird von der Steuerverwaltung des Kantons Bern geführt (Art. 5 RegG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register [RegV; BSG 152.051]). Diese prüft mindestens alle fünf Jahre, ob Personen, deren Daten in der ZPV vorhanden sind, noch aktiv auf der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES) geführt werden. Nicht mehr aktiv geführt werden unter anderem Personen, die aus dem Kanton weggezogen sind (Vortrag des Regierungsrats zum RegG, in Tagblatt des Grossen Rates 2006, Beilage 23 S. 18). Bestehen bei diesen Personen keine Gründe mehr für eine Datenbearbeitung (Verwaltungsverfahren, Kundenbeziehung, Steuerbeziehung oder Grundbucheintrag zum bzw. im Kanton Bern, Art. 5 Abs. 1 Bst. b-d RegG), so werden die Daten zehn Jahre nach Wegfall des Zwecks auf Gesuch oder zehn Jahre nach der Prüfung von Amtes wegen vernichtet (Art. 13 Abs. 1 und 2 RegG). Aufgrund dieser Lösungsfristen kann die ZPV die Funktion des Einwohnerregisters als ewiges Gedächtnis (vorne E. 5.1) nicht ersetzen. Und da Privaten keine Daten aus der ZPV bekanntgegeben werden dürfen (Art. 10 Abs. 2 RegG), genügt diese auch dem Zweck der Rechtsdurchsetzung zwischen Privaten nicht. Folglich ist es trotz der ZPV notwendig, die Personendaten des Beschwerdeführers weiterhin im Einwohnerregister aufzubewahren.

5.5 Weiter wendet der Beschwerdeführer ein, dass zivilrechtliche Forderungen gemäss Art. 127 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) nach 10 Jahren verjähren. Da er seit 20 Jahren nicht mehr in der EG B. _____ wohne, stehe eine Vernichtung seiner Personendaten der Sicherstellung der Rechtsdurchsetzung unter Privaten nicht entgegen (Beschwerde Rz. 10). – Dem kann nicht gefolgt werden. Zum einen handelt es sich dabei nicht um den einzigen Zweck des Einwohnerregisters. Und zum anderen gilt Art. 127 OR nicht ausnahmslos, sondern die Bestimmung sieht

explizit vor, dass das Gesetz im Einzelfall kürzere oder längere Verjährungsfristen vorsehen kann. So verjähren beispielsweise durch Verlustschein verurkundete Forderungen erst nach 20 Jahren (Art. 149a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]) und Gewährleistungsansprüche aus dem Kauf von Kulturgütern erst nach 30 Jahren (Art. 196a und 210 Abs. 3 OR). Zudem beginnt die Verjährungsfrist nicht bereits mit Vertragsschluss, sondern erst mit der Fälligkeit der Forderung (Art. 130 Abs. 1 OR). So wird beispielsweise der Rückerstattungsanspruch des Hinterlegers (Art. 475 Abs. 1 OR) erst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Ablauf der Vertragsdauer oder Kündigung fällig, weswegen die Verjährungsfrist manchmal erst Jahrzehnte nach der Hinterlegung beginnt. In einem vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall begann die Verjährung erst 24 Jahre nach der Hinterlegung, wobei die Vertragsparteien bzw. ihre Rechtsnachfolger während dieser Zeit keinerlei Kontakt hatten (BGE 91 II 442 E. 5; vgl. auch BGE 133 III 37 E. 3 [Pra 96/2007 Nr. 91]). Weiter kann die Verjährung stillstehen, beispielsweise bei Forderungen von minderjährigen Kindern gegen ihren Eltern (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Daneben gibt es unverjährbare Ansprüche, wie den Anspruch auf Erbteilung (Art. 604 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; BGE 116 II 267 E. 4 und 7) sowie grundpfandgesicherte Forderungen (Art. 807 ZGB). Schliesslich sind auch absolute Rechte, das heisst dingliche Rechte, Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechte und die daraus fliessenden Ansprüche unverjährrbar. Zu denken ist namentlich an Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche nach Art. 28 ff. ZGB (BGE 129 III 369 nicht publ. E. 2.1 [Pra 92/2003 Nr. 193], 118 II 1 E. 5 [Pra 82/1993 Nr. 89]) oder nach Art. 679 ZGB (BGE 109 II 418 E. 3). So kann beispielsweise das aus dem Persönlichkeitsrecht fliessende Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 28 und 268c ZGB; Art. 119 Abs. 2 Bst. g BV; Art. 8 EMRK; Art. 7 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [SR 0.107]) unabhängig von den Fristen und Voraussetzungen einer Klage auf An- oder Aberkennung der Vaterschaft gerichtlich durchgesetzt werden (BGE 134 III 241 E. 5 betreffend ein 65-jähriges «Kind» gegenüber seinem 90-jährigen Registervater).

5.6 Als Alternative zu einer Vernichtung kommt grundsätzlich eine Anonymisierung der Daten in Betracht. Dadurch entfällt der Personenbezug und es wird aus datenschutzrechtlicher Sicht dasselbe erreicht wie mit einer Vernichtung (vgl. Jan Bangert, a.a.O., Art. 25/25^{bis} DSG N. 61; Belser/Noureddine, Das Zusammenwirken datenschutzrechtlicher Normen, in Belser/Epiney/Waldmann [Hrsg.], Datenschutzrecht, 2011, S. 461 ff., N. 104). Ähnlich wie einer Vernichtung stehen die mit dem Einwohnerregister verfolgten Zwecke aber auch einer Anonymisierung entgegen. Insbesondere wäre es nicht mehr möglich, den Wegzugsort des Beschwerdeführers in Erfahrung zu bringen, womit die Rechtsdurchsetzung von Behörden und Privaten, welche lediglich über die damals aktuelle Adresse verfügen, erschwert oder gar vereitelt würde. Da der Beschwerdeführer den Sinn einer Anonymisierung von Einwohnerregisterdaten im vorinstanzlichen Verfahren als «völlig rätselhaft» bezeichnet und angezweifelt hat, ob eine zuverlässige Anonymisierung wegen der Gefahr einer Re-Identifizierung überhaupt möglich wäre (Beschwerde im vorinstanzlichen Verfahren Rz. 14 f., Akten RSA pag. 1 ff.), hat die Vorinstanz keine Gehörsverletzung begangen, indem sie sich nur zur Vernichtung, nicht aber zu einer Anonymisierung geäußert hat (vgl. zum Anspruch auf rechtliches Gehör statt vieler BGE 142 II 154 E. 4.2 [Pra 105/2016 Nr. 98]; BVR 2016 S. 402 E. 6.2, je mit Hinweisen).

5.7 Weiter ist zu beurteilen, ob die Aufbewahrung der Personendaten im Einwohnerregister verhältnismässig ist.

5.7.1 Im Einwohnerregister werden lediglich Personendaten von beschränktem Umfang bearbeitet (Ivo Schwegler, a.a.O., S. 355 f. N. 78). Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, sind diese zwar nicht vollständig wertneutral, da aus dem Beruf, der Konfession, dem Zivilstand und allenfalls auch aus der Wohnadresse auf den sozialen Status einer Person geschlossen werden kann (Beschwerde Rz. 15 ff.). Bei aus der Gemeinde weggezogenen Personen beziehen sich diese Daten jedoch lediglich auf die Vergangenheit, weswegen Rückschlüsse auf den heutigen sozialen Status nur bedingt möglich sind. Zudem sind solche Informationen grundsätzlich deutlich weniger sensibel als beispielsweise Personendaten, die im Strafregister, in polizeilichen Informationssystemen, von Sozialbehörden

oder von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bearbeitet werden. Zudem ist das Einwohnerregister nicht öffentlich, im Unterschied beispielsweise zum Stimmregister (Art. 7 der Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister [BSG 141.113]) oder zu den Namen und Adressen der Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter (Art. 12 des Kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 27. März 2006 [KSVG; BSG 761.11]). Vielmehr wird Privaten nur Auskunft über (gewisse) im Einwohnerregister vorhandene Daten gegeben, wenn sie ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen können (vorne E. 5.2). Diesem geringen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen die gewichtigen öffentlichen Interessen der politischen Planung, der Erhaltung der Informationen für künftige Generationen sowie der Rechtsdurchsetzung gegenüber. Angesichts dessen ist die Aufbewahrung der Personendaten weggezogener Personen im Einwohnerregister grundsätzlich verhältnismässig.

5.7.2 Damit bleibt zu prüfen, ob die Aufbewahrung der Personendaten allenfalls ausnahmsweise im Fall des Beschwerdeführers unverhältnismässig ist. Es wird weder dargetan noch ist ersichtlich, weshalb an der Aufbewahrung der Personendaten des Beschwerdeführers ein geringeres öffentliches Interesse bestehen soll als an der Aufbewahrung der Personendaten anderer Personen, welche ebenfalls vor längerer Zeit aus der Gemeinde weggezogen sind. Ebenso wenig bringt der Beschwerdeführer Umstände vor, aufgrund welcher er ein gewichtigeres privates Interesse an der Vernichtung seiner Daten hätte als andere ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner der EG B. _____ (vgl. vorne E. 2). Somit ist die Aufbewahrung solcher Personendaten nicht nur grundsätzlich, sondern auch im Fall des Beschwerdeführers verhältnismässig.

5.8 Zusammengefasst ist es für die durch das Einwohnerregister verfolgten Zwecke notwendig und verhältnismässig, die Personendaten des Beschwerdeführers auch 20 Jahre nach dessen Wegzug weiter aufzubewahren. Folglich hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf deren Vernichtung oder Anonymisierung. Damit erübrigt sich die Behandlung des Begehrens betreffend die Modalitäten der Datenvernichtung (vorne Bst. C). Nach dem Gesagten hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle

stand. Die Beschwerde erweist als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.2).

6.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig; Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Beschwerdegegnerin
 - dem Regierungstatthalteramt Bern-Mittellandund mitzuteilen:
 - der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (anonymisiert)

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.